

# **Reparatur- und Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL)**

## **I. Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Diese Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Reparaturen und Montagen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend: „Reparaturen“) von Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten, deren Teilen und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „Auftragsgegenstand“) sowie für Folge- und mit solchen Verträgen in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen HKL und dem Auftraggeber.
2. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, die mit HKL ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit HKL in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt HKL nicht an, es sei denn, HKL hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Reparatur- und Montagebedingungen von HKL gelten auch dann, wenn HKL in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Reparatur- und Montagebedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Reparaturen vorbehaltlos ausführt.
4. Besondere Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HKL.
5. Etwaige Beanstandungen des Auftraggebers sind an die jeweilige HKL-Niederlassung zu richten. Das Reparatur- und Montagepersonal (nachfolgend: „Personal“) von HKL ist nicht befugt, Beanstandungen des Auftraggebers entgegenzunehmen. Etwaige Äußerungen des Personals zu Beanstandungen sind für HKL nicht bindend.
6. Der Auftrag ermächtigt HKL, Probefahrten bzw. -einsätze sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

## **II. Leistungsumfang und Fertigstellungstermine**

1. Für Art und Umfang der von HKL zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene schriftliche Vereinbarung (Auftragsbestätigung) maßgeblich. HKL ist berechtigt, den Auftrag durch von HKL beauftragte Fachunternehmer ausführen zu lassen.
2. Die von HKL geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit (Mo – Fr 7:00 – 16.00 Uhr) zu erbringen. Auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Überstunden werden von HKL nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Angaben über die Reparaturfristen (nachfolgend: „Fertigstellungstermin“) beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich. Die Vereinbarung eines verbindlichen Fertigstellungstermins, der schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten im Wesentlichen feststeht. Der verbindliche Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der Durchführung des Auftrages als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern einen verbindlichen Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang. Sofern HKL den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen (z. B. Streik oder Aussperrung) oder behördlicher Anordnungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, verlängert sich der Fertigstellungstermin ebenfalls angemessen. HKL ist verpflichtet, den Auftraggeber über Verzögerungen nach den vorstehenden beiden Sätzen unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich den voraussichtlichen neuen Fertigstellungstermin mitzuteilen.

Die Einhaltung des Fertigstellungstermins erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von HKL durch ihre Lieferanten mit Ersatzteilen für die Reparatur des Auftragsgegenstandes, sofern HKL ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und HKL das Ausbleiben oder die Verspätung der Ersatzteillieferung nicht zu vertreten hat. HKL informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Ausbleiben oder die Verspätung der Ersatzteillieferung eines Lieferanten. Ebenso teilt HKL dem Auftraggeber unverzüglich die voraussichtliche neue Lieferfrist des Lieferanten für die Ersatzteile sowie unverzüglich die neue voraussichtliche Fertigstellungsfrist mit. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder sind die Ersatzteile auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HKL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

### III. Voraussichtliche Reparaturkosten und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers nennt HKL – soweit möglich – bei Auftragserteilung die voraussichtlich entstehenden Reparatur- und Montagekosten. Kann die vertragliche Leistung zu den von HKL zunächst genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, ist HKL zu einer Überschreitung der ursprünglich genannten Kosten um bis zu 15 % bei Aufträgen bis zu € 500,00 netto und um 10 % bei Aufträgen über € 500,00 netto berechtigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen (nachfolgend „Kostenerhöhung“), die den Auftraggeber nach § 650 Abs. 1 BGB zu einer Kündigung des Vertrages berechtigen, stimmt HKL vor der Ausführung der die Kostenerhöhung auslösenden Arbeiten mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Mitteilung von HKL mitzuteilen, ob die Reparatur durchgeführt werden soll. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zur Kostenerhöhung, sofern HKL den Auftraggeber im Rahmen der Mitteilung hierauf und auf die 2-Wochen-Frist hingewiesen hat. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers wegen der Kostenerhöhung hat der Auftraggeber HKL bereits durchgeführte Leistungen zu vergüten sowie sämtliche in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen (wie z. B. Wiedereinlagerungsgebühren für von HKL für den Auftraggeber bestellte Ersatzteile, Frachtkosten) zu erstatten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kostengrenzen zu setzen. Ziffer 1 gilt insoweit entsprechend.
3. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers erstellt HKL vor der Ausführung einer Reparatur einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Ein solcher Kostenvoranschlag wird von HKL ausschließlich schriftlich abgegeben und ist ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen von HKL können dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL in Rechnung gestellt werden. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines solchen Kostenvoranschlages einen Auftrag an HKL, werden die Kosten für den Kostenvoranschlag auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet.

### IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der vertraglichen Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. HKL ist berechtigt, angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.
4. Zahlungen des Auftraggebers werden von HKL ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet.
5. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung müssen vom Auftraggeber schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt, sofern HKL den Auftraggeber hierauf und auf die 4-Wochen-Frist bei Rechnungserteilung hingewiesen hat.
6. Wechsel und Schecks nimmt HKL nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem HKL der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Auftraggebers durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von HKL als erfolgt.
7. Der Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
8. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von HKL nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf dem selben Vertragsverhältnis mit HKL beruht.

### V. Zahlungsverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, läßt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist HKL unbeschadet anderer Rechte berechtigt,
  - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist HKL weiter berechtigt, von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 % und von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Außerdem werden dem Auftraggeber pro Mahnung seit Verzugseintritt Gebühren in Höhe von € 2,50 berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, HKL seien derartige Kosten überhaupt nicht entstanden oder solche Kosten seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

## VI. Reisekosten, Auslösungen und Sonstige Kosten

1. Sofern die vertraglichen Leistungen von HKL nicht in ihren Räumlichkeiten bzw. nicht in den Räumlichkeiten von HKL beauftragter Fachunternehmer erbracht werden können (nachfolgend: „Außenauftrag“), ist HKL berechtigt, dem Auftraggeber die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Reisekosten (2. Klasse) und Transportkosten (z. B. für Werkzeug, Gepäck), Auslösbeträge für die An- und Abfahrt vom Ort der der jeweiligen HKL-Niederlassung zum Standort des Auftragsgegenstandes nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL sowie etwaige angemessene Kosten für Übernachtungen des Personals in der tatsächlich anfallenden Höhe in Rechnung zu stellen.
2. Nutzt das Personal bei einem Außenauftrag Kraftfahrzeuge von HKL oder werden Privatfahrzeuge des Personals benutzt, kann HKL Kilometersätze nach der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung stellen.
3. Ersatzteile, Hilfsstoffe, Kleinmaterial, Telefonkosten und alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung entstehenden Kosten von HKL sowie etwaige Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## VII. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers bei einem Außenauftrag

1. Der Auftraggeber hat HKL bei einem Außenauftrag (vgl. Ziffer VI. 1.) auf seine Kosten bei der Durchführung der von HKL geschuldeten Tätigkeiten zu unterstützen. Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die von HKL zu erbringenden Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber zu folgenden Hilfeleistungen verpflichtet:
  - a) Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Hilfskräfte,
  - b) Zurverfügungstellung notwendiger Pläne/Zeichnungen,
  - c) Vornahme etwaiger Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der hierfür notwendigen Materialien,
  - d) Bereitstellung von Strom, Wasser sowie sonstiger Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
  - e) Gewährleistung der notwendigen Beleuchtung sowie angemessener Arbeitsbedingungen,
  - f) Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von HKL sowie heizbarer Aufenthaltsräume,
  - g) Schutz der Reparatur-/Montagestelle und der von HKL verwandten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Der Auftraggeber hat ferner die zum Schutz von Personal und Eigentum von HKL notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere muss der Auftraggeber das Personal von HKL über bestehende Sicherheitsvorschriften sowie die vor Ort geltenden Umweltschutzauflagen unterrichten, soweit diese für die von HKL geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Der Auftraggeber unterrichtet HKL unverzüglich über etwaige Verstöße des Personals von HKL gegen solche Vorschriften bzw. Auflagen.

2. Hilfskräfte des Auftraggebers haben den Weisungen der von HKL mit der Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten beauftragten Personen Folge zu leisten. Anderenfalls übernimmt HKL für die Handlungen der Hilfskräfte keine Haftung.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist HKL nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegende Handlung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von HKL bleiben unberührt.

## VIII. Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Abnahme der von HKL durchgeführten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt am Sitz der jeweiligen Niederlassung von HKL, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Außenaufträgen erfolgt die Abnahme am Standort des Auftragsgegenstandes.
2. HKL teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Fertigstellung der geschuldeten Leistungen mit. Die Zusendung einer Rechnung gilt ebenfalls als eine solche Mitteilung.
3. Der Auftraggeber ist binnen zwei Wochen zur Abnahme der Leistungen von HKL verpflichtet, nachdem HKL ihm deren Fertigstellung mitgeteilt und eine etwaig vertraglich vorgesehene Erprobung des Auftragsgegenstandes stattgefunden hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von HKL, gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Wochen seit Mitteilung der Fertigstellung als erfolgt, sofern HKL den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge und auf die 3-Wochen-Frist bei Mitteilung der Fertigstellung hingewiesen hat.
4. Wegen unwesentlicher Mängel der Reparatur des Auftragsgegenstandes kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
5. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kannte oder erkennen konnte, bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß nachfolgender Ziffer XIII. nur, wenn sich der Auftraggeber seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

6. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Übernahme des Auftragsgegenstandes in Verzug (nachfolgend: „Annahmeverzug“), ist HKL – unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche – berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL in Rechnung zu stellen bzw. den Auftragsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern.

#### **IX. Gefahrentragung und Transport**

1. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsgefahr auf ihn über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den alleinigen Besitz des Auftragsgegenstandes erlangt oder die von HKL geschuldete Leistung nicht in den Räumlichkeiten von HKL bzw. in den Räumlichkeiten von HKL beauftragter Fachunternehmer zu erbringen ist und der Auftraggeber die Einwirkungsmöglichkeit auf den Auftragsgegenstand hat.
2. Der Transport des Auftragsgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers. Dieser trägt daher die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes auf dem Transport. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernimmt HKL oder ein von HKL beauftragter Spediteur auf Kosten des Auftraggebers den Transport des Auftragsgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet HKL dem Auftraggeber zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport des Auftragsgegenstandes zum Auftraggeber nach der Reparatur durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, mit dem Auftraggeber eine Abnahme durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von HKL abzugeben.
3. Im Zuge der Auftragsdurchführung in den Besitz von HKL gelangte Auftragsgegenstände werden von HKL nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Lagerschäden und andere nicht von HKL zu vertretende Beschädigungen versichert. Im Falle eines von HKL zu vertretenden Unterganges bzw. einer von HKL zu vertretenden Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder des sonstigen Eigentums des Auftraggebers gilt Ziffer XIV.

#### **X. Erweitertes Pfandrecht**

1. HKL steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in den Besitz von HKL gelangten Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu.
2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren von HKL durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
3. Für sonstige Ansprüche von HKL aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich HKL das Eigentum an gelieferten bzw. anlässlich einer Reparatur eingebauten Teilen (nachfolgend zusammenfassend: „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Werklohns vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HKL das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Kaufvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferung und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von HKL. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von HKL gegen den Unternehmer um mehr als 20 %, erklärt HKL auf schriftliches Verlangen des Unternehmers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von HKL in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Auftraggebers ist verpflichtet, HKL jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln.
4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber HKL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Auftraggeber nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Auftraggeber dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber HKL alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MWSt.) der Forderung von HKL für die Vorbehaltsware ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen und tritt ebenso seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an HKL ab. HKL nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HKL, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HKL verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann HKL verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner HKL be-

kannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für HKL vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HKL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HKL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HKL nicht gehörenden Gegenständen dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt HKL das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber HKL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HKL unentgeltlich.
8. HKL ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehender Ziffern 3 bis 5, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
9. Nach erklärtem Rücktritt ist HKL berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

## **XII. Altteile**

1. Dem Auftraggeber obliegt die Entsorgung von bei einer Reparatur oder Montage ersetzten Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen (nachfolgend zusammenfassend: „Altteile“).
2. Soweit gesetzliche Vorschriften HKL verpflichten sollten, Altteile zu entsorgen, verpflichtet sich der Auftraggeber HKL hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

## **XIII. Mängelansprüche**

1. Im Falle einer Mangelhaftigkeit der von HKL durchgeführten Reparaturen ist der Auftraggeber zunächst ausschließlich berechtigt, Mängelbeseitigung (Nachbesserung zu) verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei Fehlschlagen der Nachbesserung die von ihm geschuldete Vergütung zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist oder lediglich unerhebliche Mängel bestehen – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ausschließlich Ziffer XIV.
2. Der Auftraggeber hat HKL unverzüglich über etwaige Mängel zu unterrichten und die Weisungen von HKL einzuholen. Ansprüche des Auftraggebers gegen HKL bestehen nicht, sofern Mängel ohne vorherige Zustimmung von HKL durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten beseitigt werden, es sei denn, ohne eine solche Mängelbeseitigung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von HKL kann nicht eingeholt werden. HKL haftet nicht für mangelhafte Leistungen vom Auftraggeber beauftragter Dritter oder für eine unsachgemäße Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst.
3. Die bei der Nachbesserung notwendigerweise entstehenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt HKL, soweit sich die Beanstandung des Auftraggebers als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Sofern HKL etwaige Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat, bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

## **XIV. Haftung von HKL und Haftungsumfang**

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber HKL, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend: „HKL“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit HKL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern HKL zwingend haftet, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von HKL sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes.

#### **XV. Verjährung**

1. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen HKL aus und im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen Reparaturen (vgl. Ziffer I. 1.), gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Abnahme (vgl. Ziffer VIII.) des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber.
2. Unberührt von der vorstehenden Verjährungsfrist nach Ziffer 1 bleiben Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XIV. 4. genannten Fällen, in denen HKL zwingend haftet. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung von HKL, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg-Mitte. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. HKL ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.